

funden hatte. Es lag im eigenen Interesse der Kapitulare, wenn ihnen, wie sie sagten, kein Opfer zu groß war, um den bisherigen Zustand zu erhalten.“ — Als der Kluniazenserpapst Paschalis II. im Vertrag von Sutri (1111) dem deutschen Episkopat den Verzicht auf die Reichslehen zumutete, entfesselte er einen Sturm der Entrüstung, weil er seiner Zeit um sieben Jahrhunderte vorauseilte. Wollte man „Säkularisation“ wörtlich deuten als Verweltlichung der Kirche, so begann sie mit der Pippinischen Schenkung und endete mit dem Einmarsch der Piemontesen durch die Porta Pia. Damit soll selbstverständlich kein Kirchenraub gerechtfertigt werden, aber die Erfahrung vieler Jahrhunderte lehrt, daß die Vermengung der beiden höchsten von Gott eingesetzten Gewalten, sei es als Staatskirche, sei es als Kirchenstaat, sich auf die Dauer nicht bewährt.

Scheyern.

P. L. Hanser.

2. Die Hundertjahrfeier der Errichtung des Bistums Limburg (1827) hat V., dem wir schon eine Studie über den Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles danken, veranlaßt, die überreichen Vergütungen aus Kirchenbesitz zu beleuchten, die dem jungen Herzogtum Nassau-Usingen durch den Reichsdeputationshauptschluß zukamen. Neben Mainzer Stiftsbesitz wurden auch die in den Ämtern Eltville, Rüdesheim, Höchst, Hofheim, Königstein, Kronberg und Steinheim liegenden klösterlichen Besitztümer in einer Weise zur Entschädigung herangezogen, die in keinem Verhältnis zu den erlittenen Einbußen stand. Außer dem wirtschaftlich kräftigen Konvent von Eberbach, der allein in den beiden Ämtern Eltville und Rüdesheim neben Zehnten und ausgeliehenen Kapitalien 1897 Morgen Land an Nassau verlor, stehen mit ihrem Vermögen entsprechenden Ziffern die Abtei Johannisberg, die Klöster Eibingen, Arnstein, Marienhausen, Schönau, St. Jakob in Mainz u. a. Abzüglich der übernommenen Verpflichtungen für Pensionen berechnet V. die Gesamteinnahme aus eingezogenem Stifts- und Kloostergut bis zur Gründung des Bistums Limburg auf 3500000 Gulden und erhebt auf statistisches Material gestützt eine laute Anklage gegen das Fürstenhaus Nassau-Usingen, dem seinerzeit auch das Mittel des Antichambrierens in Paris nicht zu schlecht war, um seine Besitzungen abzurunden.

München.

P. W. v. Pölnitz.

Staudinger, M., Die katholische Bewegung in Bayern in der Zeit des Frankfurter Parlamentes. 205 S. Habel, Regensburg 1925.

Kaum erst wieder errichtet, waren die bayerischen Klöster zu wenig einflußreich, um auf die Ereignisse des Jahres 1848 sowohl in den Märztagen als während der Zeit des Frankfurter Parlaments einen bedeutsameren Einfluß zu üben. Und vielleicht hatten „Sion“ wie „Neue Sion“ sogar unrecht, wenn sie als Ursache des immer mehr um sich greifenden Pauperismus und der daraus resultierenden sozialen Frage den Niedergang oder die Verringerung der Klöster ansprachen; denn die hier auftauchenden Probleme hätten sich auch von vermögendere Konventen nicht nach den vom 18. Jahrhundert vererbten Mitteln der Armenstuben usw. beschwören lassen. Die neuen Wirtschaftsformen sich zuneigende Zeit verlangte eben gebieterisch nach anderen, entsprechenderen Hilfen. Wenn sich trotzdem ein enges und bedeutsames Band zwischen der Münchner katholischen Bewegung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und den bayerischen Klöstern findet, so ist es kein sachliches, sondern ein rein persönliches, der Universitätsprofessor und nachmalige Abt Haneberg von St. Bonifaz. Als Görres' und Döllingers Freund spielte er eine wesentliche Rolle unter den Patriotenführern, von denen ihn nur seine ruhige Milde angenehm abstechen ließ. Er allein hatte neben Thiersch und Markus Jos. Müller den nötigen Einfluß auf die Studenten-

schaft um sie nach der Schließung der Universität am 9. Februar 1848 von unüberlegten Schritten zurückzuhalten. Sein entschiedenes Auftreten fand um so größere Aufmerksamkeit, da auch ihm eine Verweisung nach Dillingen zugebracht war. Mit Ausnahme der unerwähnt gebliebenen Rede vom Balkon des Frohsinnsgebäudes ist Hanebergs Gestalt in St.s sorgfältigem Buch richtig gewürdigt worden, das durch seine gewissenhaften Untersuchungen über die Beziehungen zwischen den bayerischen Katholiken und dem Frankfurter Parlament vieles Wertvolle und Neue zu berichten weiß.

München.

P. W. v. Pölnitz.

Mayer, Heinrich Suso, O. S. B., Die Klöster in Preußen. Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der katholischen Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht. Paderborn 1927. Verlag Schönigh. 46 S. 8^o. Geh. M. 2,40.

Kurz und klar zu schreiben, wie P. Mayer, ist eine Kunst und eine Gottesgabe, deren sich auch unter den Juristen und Kanonisten nicht allzu viele rühmen können. Die zu besprechende Abhandlung erschien im Auftrage der Görres-Gesellschaft als 50. Heft der Veröffentlichungen ihrer Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Man könnte also der um die Förderung der katholischen Wissenschaft so verdienten Gesellschaft auch zu diesem kleinen literarischen Jubiläum gratulieren, wenn es nicht beinahe banal erschiene, nach der herrschenden Sitte oder Unsitte fast über jeden Fünfziger und Fünfundzwanziger, wo nicht gar Fünfer, in Jubelgeschrei auszubrechen.

P. Mayer gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Rechtslage der Klöster in Preußen besonders im 19. Jahrhundert (1810—1850—1875—1887—1919), dann eine Darlegung der einschlägigen kanonischen Rechtsnormen und endlich die Darstellung des geltenden, durch die neue Reichsverfassung 1919 umgestalteten staatlich-preußischen Rechts. Das Ergebnis seiner Untersuchung faßt er in folgenden Sätzen zusammen: „Die Klöster sind im allgemeinen im ganzen Gebiet des heutigen Preußen zugelassen; kein Orden und keine Kongregation ist ausgeschlossen. Für die Errichtung von Niederlassungen ist keine besondere Genehmigung der Regierung erforderlich, ausgenommen für ausländische Genossenschaften. Der Staat kann die Klöster und klösterlichen Genossenschaften nicht aufheben, solange sie nicht Zwecke verfolgen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Alle Klöster können Rechtsfähigkeit nach Privatrecht wie jeder andere Verein oder Gesellschaft erlangen; sollen sie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, so ist ein besonderer Akt, sei es der Verwaltung, sei es der Gesetzgebung, notwendig. Es gibt keine besondere staatliche Aufsicht über die klösterlichen Genossenschaften; sie unterliegen nur den für alle geltenden Gesetzen“ (S. 46). Vergleicht man mit diesem Ergebnis die Engherzigkeit und Rückständigkeit des bis 1919 in mancher Hinsicht noch maßgebenden preußischen Landrechts oder die Gehässigkeit und Ungerechtigkeit der Kulturkampf-Gesetzgebung, so haben die preußischen, aber auch die süddeutschen Klöster allen Grund, Gott zu danken für die durch die neue Reichsverfassung herbeigeführte Wendung zum Besseren, mag dieselbe auch nicht nach dem Sinne und Geschmack des Berliner preußischen Kammergerichts sein, wie aus S. 26 zu entnehmen ist.

Von grundlegender, alle ordensrechtlichen Probleme weit überragender Bedeutung erscheint die vom Verfasser (S. 28—33) mit Kürze und Klarheit erörterte Frage, ob die katholische Kirche in Deutschland als „Religionsgesellschaft“ und inwiefern sie als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ gelten kann. P. Mayer kommt zum Resultat, daß sich diese beiden Begriffe